Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/239

22. 02. 73

Sachgebiet 784

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 über die Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Akte [2]) im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [3]), insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. ..../73 des Rates vom ....., über die im Landwirtschaftssektor für die Währungen der neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Wechselkurse [4]), sieht für die Währungen dieser Staaten andere Wechselkurse als die offizielle Parität vor. Es ist möglich, daß die im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse erheblich von den so festgestellten Wechselkursen abweichen. Um auf diesen obengenannten Unterschied zurückzuführende Störungen zu vermeiden, kann in diesem Fall die Anwendung von Differenzbeträgen notwendig werden. Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen [5]) eingeführte System der Differenzbeträge kann nach den notwendigen Anpassungen zu diesem Zweck benutzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Wird jedoch bei der Umwandlung zwischen Rechnungseinheit und der betreffenden Währung ein anderer Wechselkurs als derjenige, der der Parität dieser Währung entspricht, verwendet, so ersetzt bei der Festsetzung des im vorstehenden Absatz genannten Unterschiedes der festgestellte Wechselkurs die Parität."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 5

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. .... vom ....., S. ...

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 167 vom 25. Juli 1972, S. 9

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

Begründung

Die Kommission hat dem Rat die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind, vorgeschlagen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß das Pfund ebenfalls vom festgesetzten Wechselkurs abweicht und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzten Preise sich aufgrund dieser Tatsache im Laufe des Wirtschaftsjahres nicht ändern dürfen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 findet auf Raps- und Rübsensamen keine Anwendung. Die für die Erzeugnisse vorgesehenen Sondermaßnahmen, um der monetären Situation Rechnung zu tragen, sind Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72. Es ist deshalb angebracht aus den gleichen Gründen ebenfalls die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zu ändern.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. Februar 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ra 5/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Februar 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.